

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 22/0010/WP18
Federführende Dienststelle: FB 22 - Fachbereich Steuern und Kasse		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 09.03.2022
		Verfasser/in: FB 22
Stundungen aufgrund der Corona-Auswirkungen		
Ziele:	Klimarelevanz	
	keine	
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.03.2022	Finanzausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss beschließt bei Stundungen wegen der Corona-Auswirkungen bis zum 30.06.2022 letztmalig auf die Verzinsung zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 2022	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022	Ansatz 2023 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2023 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2022	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022	Ansatz 2023 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2023 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49%)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Letztmalige Verlängerung des Verzichts auf Stundungszinsen

Die mit der Corona-Pandemie begründeten Stundungsanträge sind im 1. Quartal 2022 von abnehmender Tendenz. In entsprechender Angleichung mit dem Verzicht auf Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie bis zum 30.06.2022 und den Stundungserleichterungen beim Finanzamt bis zu diesem Zeitpunkt wird bei noch zukünftig eingehenden Stundungsanträgen letztmalig bis zum 30.06.2022 auf die Festsetzung von Stundungszinsen verzichtet.

Die wenigen Gewerbesteuerpflichtigen, die zur Abwendung von Liquiditätsengpässen noch auf Stundungen angewiesen sind, haben damit weiterhin Zeit, sich an die allgemein wieder entstandene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bis zur Jahresmitte anzugleichen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 163, 227 und 234 Abgabenordnung (AO) und Abschnitt 176 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) kann auf Stundungszinsen aus Billigkeitsgründen verzichtet werden. Ein solcher Verzicht kann z.B. in Betracht kommen bei Katastrophenfällen und bei Liquiditätsschwierigkeiten allein infolge nachweislicher Forderungsausfälle. Beide Fälle implizieren, dass den Steuerpflichtigen kein eigenes Verschulden trifft. Die Corona-Krise mit ihren bekannten weltweiten Auswirkungen und den einschneidenden behördlichen Anordnungen sind als Katastrophenfall im Sinne der AEAO anzusehen. Dabei müssen die Liquiditätsschwierigkeiten allein infolge nachweislicher Forderungsausfälle durch das Corona-Virus vorliegen.

Ein Verzicht ist aus Sicht der Verwaltung auch weiterhin wegen der z.Zt. noch nicht gesetzlich neu festgelegten Zinshöhe angezeigt. Ein erster Entwurf sieht Zinsen in Höhe von 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr) vor.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder verfügt, den von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen erneut mit weiteren zinslosen Stundungen im vereinfachten Verfahren längstens bis zum 30. Juni 2022 entgegenzukommen.

Die Verwaltung schlägt daher letztmalig abgabenbezogene Liquiditätshilfen in der Form vor, bis zum 30.06.2022 weiterhin Stundungen wegen der Corona-Auswirkungen zu gewähren und auf die Erhebung von Stundungszinsen zu verzichten.

Freigabe von Stundungsanträgen über 150.000 €

Um zeitnahe Stundungsentscheidungen verfügen zu können, hatte der Finanzausschuss zuletzt am 18.01.2022 entschieden, der Verwaltung Stundungen über 150.000 € freizustellen.

Aus Sicht der Verwaltung ist diese Freistellung bis zum 30.06.2022 zu verlängern.